

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 05.07.2024

Nr. 27

2024

Inhalt:

- 91 Landratsamt Eichstätt: Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt am Donnerstag, 11.07.24 um 17:00 Uhr im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt
- 92 Stadt Eichstätt: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024
- 93 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappfelder Gruppe: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024
- 93 Schulverband Pförring: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024
- 94 Gemeinde Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2024

Bekanntmachungen des Landratsamtes

- 91 Am Donnerstag, 11.07.2024, um 17:00 Uhr findet im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Eichstätt, Zi.-Nr. 101, Residenzplatz 1 in Eichstätt eine **Sitzung des Ausschusses für Natur und Umwelt** mit folgender Tagesordnung statt:

- 1 Projektvorstellung „Lehr- und Forschungswald“ der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt
- 2 Entwicklungskonzept für das Naturschutzgebiet "Königsau" bei Großmehring
- 3 Sachstand Projekte des Natur- und Umweltprogramms 2024
- 4 Sonstiges

Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Bekanntmachungen der Stadt Eichstätt

- 92 Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eichstätt für das Haushaltsjahr 2024 und öffentliche Auflegung des Haushaltsplanes 2024

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat am 21.03.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65

Abs. 3 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO bekanntgemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge von 34.938.300 €, dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von 35.435.500 € und dem Saldo (Jahresergebnis) von - 497.200 €.
2. im Finanzhaushalt
 - a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 31.299.800 €, dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 31.077.600 € und einem Saldo von 222.200 €.
 - b) aus Investitionstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 10.798.200 €, dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 15.278.900 € und einem Saldo von -4.480.700 €.
 - c) aus Finanzierungstätigkeit mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von 2.000.000 €, dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von 323.500 € und einem Saldo von 1.676.500 €.
 - d) und einem Saldo des Finanzhaushalts von -2.582.000 €:

§ 2

Für das Haushaltsjahr 2024 sind über die fortgeltenden Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen hinaus keine neuen Kreditermächtigungen erforderlich. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden im Vermögensplan des Eigenbetriebs nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 7.575.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebs zur Leistung von Auszahlungen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren wird auf 2.463.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 400 v. H.
- 2. Gewerbesteuer 330 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs wird auf 1.218.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat als Rechtsaufsichtsbehörde die Genehmigung zur Haushaltssatzung mit Schreiben vom 13.06.2024, AZ: 22/9410 / Eichstätt_2024.doc, erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung für die Dauer ihrer Gültigkeit im Rathaus der Stadtverwaltung, Zimmer Nr. 110, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Eichstätt, den 02.07.2024

Große Kreisstadt Eichstätt
 Josef Grienberger
 Oberbürgermeister

Bekanntmachungen anderer Behörden

93 Zweckverband zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe: Amtliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentliche Auflage der Haushaltssatzung 2024 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Auf Grund der §§ 10, 21, 22 und 23 der Verbandssatzung und § 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit §§ 63 ff der Gemeindeordnung hat der Zweckverband am 11.06.2024

folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, welche hiermit bekanntgemacht wird:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgestellt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 656.540 Euro

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 431.500 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskosten- und Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Eichstätt hat die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan mit Schreiben vom 25.06.2024 Nr. 22/9410 / WV_sap2024 rechtsaufsichtlich geprüft.

III.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen während des ganzen Jahres in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Sappenfelder Gruppe im Rathaus Schernfeld, Schulstraße 19, 85132 Schernfeld zur Einsicht bereit.

Schernfeld, den 01.07.2024

Stefan Bauer
 Zweckverbandsvorsitzender

93 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Schulverbandes Pförring (Landkreis Eichstätt) für das Haushaltsjahr 2024

I.

Die Schulverbandsversammlung hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2023 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2024 und Finanzplanung des Schulverbandes Pförring samt ihren Anlagen beschlossen.

Die nachfolgende Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan des Schulverbandes Pförring für das Haushaltsjahr 2024 liegt in der Zeit vom 01.07.2024 bis 05.07.2024 bei der Verwaltungsgemeinschaft Pförring, Marktplatz 1, 85104 Pförring, 1. Stock, Zimmer 1.4, zu den allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich auf. Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen außerdem während des ganzen Jahres zu den allgemeinen Geschäftszeiten zur Einsichtnahme bereit.

II.

Auf Grund der Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BayschFG), Art. 27 Abs. 1 Gesetz der Kommunalen Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt im Verwaltungshaushalt in Einnahmen und Ausgaben mit 1.548.010,00 €

im **Vermögenshaushalt** in Einnahmen und Ausgaben mit 189.000,00 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Aufgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2024 auf 1.178.510,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).
- (2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs (Umlagesoll), der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 189.000,00 € festgesetzt.
- (3) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2023 auf 317 Verbandsschülerinnen und -schüler festgesetzt.
- (4) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschülerin bzw. -schüler auf 3.717,697 € festgesetzt.
- (5) Eine Investitionsumlage beträgt je Verbandsschülerin bzw. -schüler 596,215 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2024 in Kraft.

Pförring, den 01.07.2024

SCHULVERBAND PFÖRRING

gez. Müller

1. Schulverbandsvorsitzender

94 Gemeinde Lenting: Bekanntmachung der Haushaltssatzung und öffentlichen Auflage des Haushaltsplanes der Gemeinde Lenting nach Vorlage bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Gemeinderat Lenting am 04.06.2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 GO nach rechtsaufsichtlicher Prüfung mit Schreiben vom 24.06.2024 des Landratsamtes Eichstätt bekannt gemacht wird.

§ 1

Der Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2024** wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	12.033.800 €
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	10.294.800 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 330 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 310 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Lenting, 04.07.2024
gez. Christian Conradt, Erster Bürgermeister

Die Haushaltssatzung wird hiermit gemäß Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen für die Dauer der Gültigkeit im Rathaus der Gemeinde Lenting, Rathausplatz 1, 85101 Lenting, Zimmer 13, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsicht bereit.

Lenting, 04.07.2024
Christian Conradt
Erster Bürgermeister